

# Informationsblatt zum Streaming am ESG

## Voraussetzungen

Wenn es eine Lehrkraft am Edith-Stein-Gymnasium Bretten in Pandemiezeiten wünscht, kann der eigene Präsenzunterricht unter bestimmten Voraussetzungen für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich parallel zum Präsenzunterricht im Fernunterricht befinden, gestreamt werden. Die Voraussetzungen für ein Streamingangebot sind die folgenden:

1. Es gibt keine Unterrichtsmethode, die unter Pandemiebedingungen in der gegebenen Situation dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule in gleicher oder besserer Weise gerecht wird.
2. Alle Familien der betroffenen Klasse (sowohl Schülerinnen und Schüler als auch deren Erziehungsberechtigte) willigen in das Streaming und die damit verbundenen Regeln ein (siehe Einwilligungserklärungen 1 und 2).
3. Die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigter ist nicht unter Zwang oder auf Druck durch andere Beteiligte erteilt worden. Es handelt sich also um eine in jeder Hinsicht freie Entscheidung der Betroffenen.
4. Es ist kein Druck auf die Lehrkraft ausgeübt worden, ein Streamingangebot zu machen.

Ohne eine entsprechende Erklärung seitens aller betroffenen Familien kann eine Zuschaltung zum Präsenzunterricht nicht erfolgen. Die Unterrichtsinhalte werden dann in einer von der Lehrkraft selbst bestimmten anderen Art und Weise zur Verfügung gestellt.

## Rechtsgrundlage

In §21 Abs. 1 SchG ist geregelt: *Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für die Umsetzung erforderliche (auch automatisierte) Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.*

## Umfang des Streamings

In der Regel soll nur der Tafelbereich bzw. das Bild des Beamer und ggf. die Lehrkraft aus dem Präsenzunterricht per Bild gestreamt werden. Es ist nicht intendiert, dass Schülerinnen und Schüler, die sich im Präsenzunterricht befinden, im Bild erscheinen.

Des Weiteren wird im Wesentlichen der Ton der Lehrkraft übertragen.

## Verpflichtung der Schule

Die Schule versichert im Falle einer Zuschaltung eines Schülers/einer Schülerin zum Live-Unterricht, weder Bild- noch Tonaufnahmen zu erstellen und diese auch nicht zu speichern. Dies gilt sowohl für Aufnahmen zugeschalteter Schülerinnen und Schüler als auch für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht. Ausnahmen bilden lediglich die in § 115 (3a) SchG genannten Aufnahmen.

Ferner sichert die Schule die ausschließliche Verwendung informationstechnischer Systeme zu, die mit der DSGVO konform sind.

## Widerruf

Die Einwilligung zum Streaming kann von jeder betroffenen Partei zu jedem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich (formlos) der Schulleitung mitzuteilen.